



**GEMEINDE EGELSBACH**  
**DER GEMEINDEVORSTAND**  
**STABSSTELLE**  
**INTERKOMMUNALE + STRATEGISCHE PROJEKTE**

Egelsbach, den 17.09.2018

Herrn Bürgermeister Wilbrand  
- im Hause -

**Neugestaltung des südlichen Kirchplatzes**  
**Stellungnahme im Rahmen der Zuständigkeit für**  
**Barrierefreiheit/ mobilitätseingeschränkte Per-**  
**sonen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister Wilbrand

folgende Stellungnahme wird zum Entwurf Neugestaltung des südlichen Kirchplatzes gemäß der von der Gemeindevertretung beschlossenen Variante abgegeben:

1. Vorbemerkungen

Es ist heute Aufgabe einer Planung, dass sowohl die behinderten bzw. mobilitätseingeschränkten Personen uneingeschränkt und selbständig am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Ca. 30 % der Bevölkerung in Deutschland gelten als mobilitätsbehinderte Menschen im engeren und weiteren Sinne. Mobilitätsbehindernd im engen Sinne gelten Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (siehe § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz - HessBGG)). Durch die UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) von 2006 ist der Kreis der mobilitätsbehinderten Personen erweitert worden. Mit dieser Konvention wurde vom klassisch-medizinischen Verständnis der Behinderung Abstand genommen. Vielmehr wird die Teilhabe der Menschen an der Gesellschaft betont, die von dem jeweiligen Umfeld beeinflusst ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention geht bei der Behinderung von einer Wechselwirkung von individueller Fähigkeit des Individuums und der Gestaltung der Umwelt aus. Daher gehören zu den mobilitätsbehinderten Menschen im weiteren Sinne beispielsweise ältere Menschen, kleine Kinder, Schwangere, Personen mit Kinderwagen oder Gepäck. Dieser erweiterte Personenkreis ist mit dem Gesetz über dem Übereinkommen der Vereinten Nationen

vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte mit Behinderungen am 21.12.2008 im deutschen Recht mit zu betrachten (Bundesgesetzblatt II Nr. 35, Seite 1419-1457).

Zur Wahrnehmung der Daseinsgrundfunktionen wie beispielsweise Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bilden und Erholen ist Mobilität eine Notwendigkeit. Das European Concept für Accessibility Network (EuCAN) hat in seinem „Europäischen Konzept für Zugänglichkeit“ folgendes Prinzip: **„Jeder Mensch muss die gebaute Umgebung unabhängig und im gleichen Maße nutzen können“** (siehe Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – H BVA Ausgabe 2011). Dabei ist bei der Planung der Ansatz des **„Design für Alle“** zu beachten; das heißt, dass **eine Gestaltung zu wählen ist, die für Alle und durch Alle nutzbar ist**. Hierzu wird auf die gesetzliche Definition zur Barrierefreiheit verwiesen (§ 3 HessBGG): „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ In § 10 Hess BGG ist die Herstellung der Barrierefreiheit im Verkehrsbereich geregelt. Neben den Regelungen sind auch der Leitfadene Unbehinderte Mobilität des Landes Hessen von 2006 mit der Fortschreibung bis 2017, die Richtlinie zur Anlage von Stadtstraßen (RAST 2006) sowie die verschiedenen DIN-Normen zur Barrierefreiheit (z. B. DIN 18040-3) zu berücksichtigen.

Damit eine barrierefreie Gestaltung des Verkehrsraumes erzielt werden kann, ist eine entsprechende Gestaltung der Verkehrsflächen in der Planung unabdingbar. Dabei kann es zu Zielkonflikten kommen, die durch das „Design für Alle“ verhindert oder minimiert werden sollen.

Leider ist die barrierefreie Gestaltung bei der der Gemeindevertretung zur Sitzung am 21.06.2018 vorgelegten Varianten nicht berücksichtigt worden. Von Seiten der Dienststellenleitung wurde mitgeteilt, dass nach einem Beschluss der Gemeindevertretung für eine Variante eine Anpassung im Detail vorgenommen wird.

Mit der zur Sitzung der Gemeindevertretung vorgelegten Variante wurden die Defizite im Bereich der Neugestaltung aufgegriffen. Da die Gemeindevertretung die ursprüngliche Variante bestätigen wird, sind doch einige Anmerkungen aus Sicht der Barrierefreiheit erforderlich:

#### Beschlossene Variante Gemeindevertretung vom 21.06.2018

Die beschlossene Variante sieht von der Querung Kirchstraße bis zur Ernst-Ludwig-Straße 49 eine Verlegung des Gehweges vom Fahrbahnrand in die Mitte des Platzes vor.

Dabei ist festzustellen, dass die erforderlichen Breiten für ein Gehweg entsprechend der RAST 2006 in der aktuellen Fassung nicht eingehalten werden. Es sind eine Breite von 2,50 m vorzusehen. Der zukünftige Gehweg durch die Pergola weist nur eine Breite zwischen 1,20 m und 2,00 m auf. Damit werden stellenweise noch nicht einmal die Mindestanforderungen erfüllt. Abweichungen für eine geringere Breite sind nicht gegeben, weil ausreichend Fläche vorhanden sind.

Die Mitberücksichtigung der wassergebundenen Decke kann nicht vorgenommen werden, da diese Fläche für Rollstuhlfahrer/-innen wie Personen mit Rollator die selbständige Fortbewegung erschwert.

Die Breite von 1,20 m im Bereich der Pergola bedeutet eine Erschwernis beim Durchkommen bzw. eine Verhinderung.

Für Sehbehinderte ist keine Wegeführung vorgesehen.

Beim Queren der Kirchstraße steht der heute schon vorhandene Baum mit Pflanzinsel im Weg. Er muss umquert werden, was für Rollstuhlfahrer gar nicht oder nur mit Erschwernis möglich ist.

Am anderen Ende zwischen Pergola und Nr. 49 ist im Kurvenbereich des Gehweges ist mit einer Breite von 1,20 m bis 1,40 m nicht mal ausreichend Platz für Fußgängerbegegnungsverkehr, für Rollstuhlfahrer kaum zu meisternde Kurven.

Durch die Gestaltung der Pergola ist keine ausreichende Straßenbeleuchtung vorhanden.

Durch die Anlage der Schrägparkplätze ist ein (gesichertes) Queren für Fußgänger/-innen möglich – keine Absenkung und keine barrierefreie Querung, wobei dies von der Seniorenvertretung schon 2016 zur Erreichbarkeit des Wochenmarktes gefordert wurde.

Wenn man die Barrierefreiheit berücksichtigen will, gibt es 2 Alternativen:

a) Die Schrägparkplätze entfallen. Der Gehweg wird über diese Fläche geführt. Es wird eine barrierefreie Querung über die Ernst-Ludwig-Straße auf den nördlichen Teil des Kirchplatzes angelegt. Zusätzliche Kosten: ca. 9.000 €.

b) Der Gehweg in Pergola wird auf mind. 2,50 m verbreitert. Die Sitzbänke entfallen. Der Weg erhält eine Beleuchtung. Es werden die Verbindungen westlich und östlich der Pergola angepasst. Es wird eine Querung über die Ernst-Ludwig-Straße auf den nördlichen Teil des Kirchplatzes angelegt. Mindestens 3 der zusätzlichen Parkplätze entfallen. Zusätzliche Kosten: ca. 25.000 €.

Es wird Alternative a) bevorzugt.

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt